

Bundessozialgericht

- 5 RJ 12/77 -

Verkündet am
15. Februar 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1979 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 15. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Der am 30. September 1913 geborene Kläger, der in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Zeit von mehr als 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat, ist im Jahre 1969 als Beamter der Bundespost (Besoldungsgruppe A 7) in den Ruhestand getreten. Nachdem die in den Jahren 1969 und 1972 gestellten Anträge auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ohne Erfolg geblieben waren, beantragte er am 30. Januar 1974 das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 2 RVO. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 14. August 1974 hatte vor dem Sozialgericht (SG) keinen Erfolg (Urteil vom 30. September 1975).

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 15. Juli 1976 auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger das vorgezogene Altersruhegeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe die Voraussetzungen des § 1248 Abs 2 RVO erfüllt. Insbesondere sei er auch innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen. Die Tatsache, daß er Beamter im Ruhestand sei, stehe der Arbeitslosigkeit nicht entgegen. Der Kläger sei nicht nur objektiv ohne Arbeit gewesen, sondern habe auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden, denn er sei arbeitsbereit gewesen. Über die Meldung beim Arbeitsamt hinaus habe der Kläger sich im Jahre 1973 bei vier verschiedenen Firmen um Arbeit bemüht. Die Rentenanträge aus den Jahren 1969 und 1972 sprächen nicht gegen seinen Arbeitswillen für die Zeit von März 1973 an. Der Kläger habe aus der Ablehnung seiner Rentenanträge - zuletzt im Februar 1973-



- 3 -

entnehmen müssen, daß er noch leichte körperliche Tätigkeiten in geschlossenen Räumen zumindest halbschichtig verrichten könne und daher als für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend angesehen werde. Dementsprechend habe er anschließend versucht, seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu realisieren.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom Senat zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht arbeitslos iS des § 1248 Abs 2 RVO gewesen. Insbesondere sei die Arbeitsbereitschaft nicht durch objektive Umstände so belegt, daß an ihr keine vernünftigen Zweifel beständen. Die Meldung beim Arbeitsamt und auch sonstige Bemühungen um Arbeit reichten allein nicht aus, um eine ernsthafte Arbeitsbereitschaft nachzuweisen, da sie häufig nur zu dem Zweck erfolgten, die Anspruchsvoraussetzungen für das Altersruhegeld zu erfüllen. Der Nachweis objektiver Anhaltspunkte für die vorhandene Arbeitsbereitschaft sei Sache des Versicherten, der insoweit beweispflichtig sei. Als objektiver Anhaltspunkt komme im wesentlichen nur eine besondere wirtschaftliche Situation in Betracht, die zusätzliche und über eine Rente bzw Pension hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordere. Eine solche Situation sei vom Berufungsgericht aber mit Recht verneint worden.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und trägt zusätzlich vor, die Vermittlung eines Ruhestandsbeamten mit einem derart eingeschränkten Leistungsvermögen sei nahezu ausgeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Die Beklagte habe keine Maßnahmen ergriffen, gemeinsam mit dem Arbeitsamt eine Teilzeitbeschäftigung zu beschaffen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat mit Recht das erstinstanzliche Urteil sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese zur Gewährung des Altersruhegeldes verurteilt. Dem Kläger steht das begehrte Altersruhegeld nach § 1248 Abs 2 RVO zu.

Der Kläger hat das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 1248 Abs 7 Satz 2 RVO erfüllt. Er ist auch innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen. Der im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht definierte Begriff der Arbeitslosigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Rentenversicherung grundsätzlich dem Recht der Arbeitslosenversicherung zu entnehmen, das zur Zeit der Entstehung des Anspruchs auf das Altersruhegeld gilt (vgl BSG SozR 2200 § 1248 Nr 11 mwN). Im vorliegenden Fall sind daher insbesondere die §§ 101, 103 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) idF (aF) vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) anzuwenden.

Nach § 101 Abs 1 AFG ist arbeitslos ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige anzusehen, der im Zeitpunkt der Antragstellung und während der Zeit der anschließenden Arbeitslosigkeit (faktische Beschäftigungslosigkeit) dem Kreis derjenigen Personen zuzurechnen ist, die andernfalls in dieser Zeit eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfang ausüben würden (vgl BSG SozR 4100 § 101 Nr 1). Auch ein Beamter im Ruhestand kann in diesem Sinne Arbeitnehmer und daher arbeitslos sein (vgl BSG SozR Nr 37 zu § 1248 RVO). Es mag dahingestellt bleiben, ob darüber hinaus zum Begriff des Arbeitnehmers die früher von der Rechtsprechung des BSG aus § 75 Abs 1 des Gesetzes



über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) entnommene Voraussetzung gehört, daß der Versicherte in der Regel zum Kreis derjenigen Personen gehören muß, die bis zuletzt, dh bis zum Beginn der Arbeitslosigkeit, in der Hauptsache berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig gewesen sind (so Urteil des BSG vom 10. Februar 1972 - 1 RA 115/71 - dagegen verneinend BSG SozR 4100 § 101 Nr 1). Selbst wenn man mit dem 1. Senat des BSG davon ausgeht, daß diese nicht in das AFG übernommene Voraussetzung des AVAVG zum Begriff des Arbeitnehmers gehört, kann man die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers nicht verneinen. Auch ein Beamter im Ruhestand gehört jedenfalls dann zu dem Kreis derjenigen Personen, die bis zuletzt in der Hauptsache berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig gewesen sind, wenn seine Bemühungen um Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung zeitlich nicht zu weit von der früheren abhängigen Berufstätigkeit entfernt sind. Abgesehen davon, daß nach der Rechtsprechung des BSG der Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht entgegensteht, wenn der Versicherte längere Zeit nicht in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig war (vgl BSG SozR Nrn 10, 15, 19, 21 zu § 1248 RVO), weicht der erkennende Senat mit dieser Annahme auch nicht von dem zitierten Urteil des 1. Senats des BSG vom 10. Februar 1972 (1 RA 115/71) ab, weil der Zeitraum zwischen der letzten Tätigkeit und den Vermittlungsbemühungen dort etwa 7 Jahre und im vorliegenden Fall nicht einmal 4 Jahre betrug und außerdem der Kläger in diesem Zeitraum Anträge auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit gestellt hatte. Diese schließen für sich allein nicht aus, daß der Kläger auch während des Rentenverfahrens subjektiv der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand (so bereits Urteil des 4. Senats des BSG in SozR 2200 § 1248 Nr 15). Nachdem der Kläger aber erst durch die Ablehnung seines letzten Rentenanspruchs im Februar 1973 davon ausgehen durfte, der Arbeitsvermittlung bereits seit der Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit im Jahre 1969 womöglich auch objektiv zur Verfügung gestanden zu haben, kann es für den geltendgemachten Anspruch auf Gewährung des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs 2 RVO - wie das ISG zutreffend erkannt hat - nicht rechtserheblich sein,



- 6 -

daß sich der Kläger ernst nach Abschluß des letzten Rentenverfahrens beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet hatte. Selbst wenn man also mit der Entscheidung des 1. Senats des BSG vom 10. Februar 1972 an dem Erfordernis eines zeitlichen Anschlusses der Bemühungen um Arbeitsvermittlung an die letzte berufsmäßige Tätigkeit als Arbeitnehmer - trotz der Entscheidung des BSG in SozR 4100 § 101 Nr 1 - weiterhin festhält, müßten hier insoweit die von 1969 bis 1973 laufenden Rentenverfahren als unschädliche Überbrückungstatbestände angesehen werden.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist auch davon auszugehen, daß der Kläger iS des § 103 Abs 1 Nr 2 AFG aF bereit war, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben konnte. Bei einem Versicherten, der seit längerer Zeit keine abhängige Arbeit verrichtet hat, sind zwar an die Arbeitsbereitschaft besonders strenge Maßstäbe anzulegen (vgl BSG SozR Nrn 10, 15, 19 und 33 zu § 1248 RVO und SozR 2200 § 1248 Nr 15). Die Bereitschaft, dh der Wille, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, ist aber eine Tatsache, so daß der erkennende Senat mangels einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge der Beklagten an die positive Feststellung dieses Willens durch das LSG nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden ist. Die Meldung des Klägers beim Arbeitsamt, seine Bemühungen um Arbeit bei verschiedenen Firmen und seine Rentenantragstellungen im Jahre 1969 und 1972, die das LSG gewürdigt hat, sind nur Indizien, die der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsache (der Arbeitsbereitschaft) durch das Tatsachengericht dienen. Wie bereits ausgeführt, hat der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 29. Juli 1976 (SozR 2200 § 1248 Nr 15) mit Recht entschieden, daß trotz der gebotenen strengen Anforderungen an die Arbeitsbereitschaft eines pensionierten Beamten der - auch wiederholt gestellte - Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente einem ernsthaften Willen zur Arbeit nicht generell und zwingend entgegensteht. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage der Beweislast, die nur bei einem "non liquet" erheblich wäre, stellt sich bei der positiven oder negativen Feststellung des Arbeitswillens durch das Tatsachengericht nicht.



- 7 -

Der Kläger stand auch objektiv der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, denn er war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der Lage, eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes auszuüben. Zwar reichte seine Leistungsfähigkeit möglicherweise nicht aus, eine vollschichtige Tätigkeit zu verrichten. Es mag dahingestellt bleiben, ob in der damaligen Zeit die Fähigkeit zu einer weniger als vollschichtigen Tätigkeit den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprach. Nach § 103 Abs 1 Satz 2 AFG aF gilt Satz 1 Nr 1 aaO nicht hinsichtlich der Arbeitszeit. Das bedeutet, daß die Verfügbarkeit nicht davon abhängig ist, daß die Arbeitszeit, die der Arbeitslose ableisten kann, ihrer Dauer nach üblich ist (vgl BSG SozR 4100 § 103 Nr 6). Nur in Fällen, in denen die Arbeitsfähigkeit auf eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 102 AFG aF (nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich) beschränkt war, schloß die auf eine Teilzeittätigkeit beschränkte Arbeitsfähigkeit die Vermittlungsfähigkeit aus.

Ist der Kläger danach als Arbeitnehmer ohne Arbeit gewesen und stand er sowohl objektiv als auch subjektiv der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, so ist er iS des § 1248 Abs 2 RVO in den letzten eineinhalb Jahren vor der Antragstellung mindestens 52 Wochen lang arbeitslos gewesen, so daß ihm das Altersruhegeld zusteht. Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

